



Qualitätssicherung

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Ansprechpartnerin: Maria Kazantsidou
Tel.: (0 69) 7 95 02-125 • Fax: (0 69) 7 95 02-128
E-Mail: QS.Hautkrebs-Screening@kvhessen.de

Balneophototherapie

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie nach § 135 Abs. 2 SGB V der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Balneophototherapie

Hinweis: In diesem Formular gelten grammatikalisch maskuline oder feminine Personenbezeichnungen jeweils gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Bitte füllen Sie den Antrag möglichst vollständig und in Druckbuchstaben aus. Sie erleichtern uns damit die Antragsbearbeitung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben

Name, Vorname, Titel _____ LANR _____

Privatanschrift _____







Geburtsdatum: _____ Datum der Approbation: _____

Angaben zur Tätigkeit

Beginn oder geplante Aufnahme der Tätigkeit:

Vertragliche Tätigkeit **beantragt** am _____

für folgende Fachrichtung: _____

Aufnahme der Tätigkeit **geplant zum** _____

Tätigkeit aufgenommen am _____

Beginn der beantragten Abrechnungsgenehmigung:

Ab dem Datum, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der KV Hessen vorliegen. Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erteilt werden.

Zu einem späteren Datum _____

Art der Tätigkeit¹:

Vertragsarzt in Einzelpraxis Gemeinschaftspraxis MVZ Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Angestellter Arzt

in Praxis/BAG _____ BSNR _____
Name des anstellenden Arztes

in MVZ _____ BSNR _____
Name des MVZ

Ermächtigter Arzt _____ BSNR _____
Name der Einrichtung

Instituts-
Ermächtigung _____ BSNR _____
Name des Instituts und des verantwortlichen Leiters

Sicherstellungs-
assistent _____ BSNR _____
Name des anstellenden Arztes **oder** des anstellenden MVZ mit Angabe des zu vertretenden Arztes

Ort(e) der Tätigkeit²:

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Bei weiteren Standorten bitte dem Antrag gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen.

Leistungsspektrum (Gebührenordnungsposition = GOP 10 350 EBM)

BALNEOPHOTOTHERAPIE entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 15 in der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, einschließlich Kosten.

*Bei allen Verfahren zur Balneophototherapie ist eine Behandlungshäufigkeit von **3 bis 5 Anwendungen pro Woche** anzustreben. Die Behandlung ist auf höchstens **35 Einzelanwendungen** beschränkt (Behandlungszyklus). Ein neuer Behandlungszyklus kann frühestens **6 Monate** nach Abschluss eines vorangegangenen Behandlungszyklus erfolgen. Dies gilt auch, wenn während der Behandlung ein Wechsel der verschiedenen Formen der Balneophototherapie vorgenommen wird.*

¹ Anträge genehmigungspflichtiger Leistungen für angestellte Ärzte sind vom anstellenden Arzt bzw. vom Leiter des MVZ zu stellen.

² Der Eintrag der entsprechenden Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummer ist für die Antragstellung nicht zwingend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Abrechnungsgenehmigung erst nach Erteilung der entsprechenden Betriebs- und/oder Nebenbetriebsstättennummer erfolgen kann.

Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen wird für folgende/s Verfahren beantragt:

- Bade-PUVA-Therapie**
- asynchrone Photosoletherapie**
- synchrone Photosoletherapie**

Die Ausführung und Abrechnung der Bade-PUVA-Therapie bzw. synchroner oder asynchroner Photosoletherapie ist erst nach Erteilung der Genehmigung für das betreffende Verfahren zulässig.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden allgemeinen und verfahrensbezogenen Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 der QS-Vereinbarung zur Balneophototherapie für das/die von ihm gewählte(n) und im Genehmigungsantrag benannte(n) Verfahren vollständig erfüllt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Fachliche Anforderungen

- Berechtigung zum Führen **der Facharztbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten**
- Selbstständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von **mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen**, davon **mindestens 5 zur Photosoletherapie** und **mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie**.
- Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie.

Sonstige Anforderungen

Apparative Ausstattung:

Standort/BSNR _____ Gerätebezeichnung _____

Standort/BSNR _____ Gerätebezeichnung _____

Standort/BSNR _____ Gerätebezeichnung _____

Bei Beantragung der **Bade-PUVA-Therapie**:

- Ich besitze ein UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung

Bei Beantragung der **asynchronen Photosoletherapie**:

- Ich besitze ein UV-B-Breitbandbestrahlungsgerät
- oder**
- Ich besitze ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm)
- oder**
- Ich besitze ein Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP)

Das vorgenannte Gerät / die vorgenannten Geräte haben die

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm^2) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. im Folgenden „Hand-Dosimeter“ genannt) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 der QS-Vereinbarung vorzuhalten.

- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder bei Öffnen der Tür.

Es gibt eine

- Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine.
- Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung zu überwachen.
- die Kabine ist von innen durch den Patienten zu öffnen.
- Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern.

Bei Beantragung der synchronen Photoletherapie:

- Ich besitze ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zugelassenen Behandlungssystemen.

Das vorgenannte Gerät hat die

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm^2) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B.
- Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. im Folgenden „Hand-Dosimeter“ genannt) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 der QS-Vereinbarung vorzuhalten.

- Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät, wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch- und Rückenlage durchführen soll.

- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis.

Es gibt eine

- Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren.
- Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten sind unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, mit einem geeigneten Nachweis, anzuzeigen. (Dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln)

Räumliche Anforderungen (Praxisausstattung):

- Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.

Gültig für **alle** Verfahren der Balneophototherapie:

- Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten.
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie (Nachweis innerhalb von **zwei Jahren**).
- Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume (Nachweis innerhalb von **zwei Jahren**).
- Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen (Nachweis innerhalb von **drei Monaten** nach Antragsstellung).
- Die Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten.

Organisatorische Anforderungen:

- Es werden folgende Anforderungen an Badelösung und Folie erfüllt:
 - 8-Methoxypsoralenlösung laut arzneimittelrechtl. Zulassung bei Bade-PUVA-Therapie
 - 25%ige Sole (Kochsalz) bei **asynchroner Photosoletherapie**
 - 10%ige Sole (Totes-Meer-Salz) bei **synchroner Photosoletherapie**
 - Die Folie ist zur Anwendung am Menschen geeignet.
- Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch gewartet entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach zwei Jahren.
- Ein entsprechender Nachweis zur Wartung ist pro Gerät (nicht älter als 24 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigelegt.

- Es findet bei allen Geräten mit oder ohne integrierte UV-Messung eine Leuchtmittelwartung wie folgt statt:
- Die Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) wird durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen **nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr** (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium) überprüft.
 - Im Rahmen dieser Wartung werden die **UV-Messgerät(e)** (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis **kalibriert**.
 - Zusätzlich findet bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte **vierteljährlich eine Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel** („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters statt.
- Ein entsprechender Nachweis zur Leuchtmittelwartung ist pro Gerät (nicht älter als 12 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigelegt.

Weitere organisatorische Anforderungen:

- Patientenaufklärung über Therapieziel und -verlauf, Nebenwirkungen sowie Nebenwirkungen und mögliche Langzeitrisiken der Behandlung werden durchgeführt.
- Die Patienten werden über die Möglichkeit der Erfassung/Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, die Strahlenart und den Bestrahlungszeitraum für den Patienten (evtl. U-Pass) informiert.
- Die Bestrahlung erfolgt unmittelbar nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach maximal 5 Minuten).
- Ein Dermatologe ist unmittelbar erreichbar.
- Ein Notfallkoffer und Blutdruckmessgerät wird vorgehalten.
- Das Personal, das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständig ist, wurde in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch einen vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person) eingewiesen.
- Für die Patienten wird Augenschutz durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung) gewährleistet.
- Eine Kommunikation zwischen Patient und Medizinischer Fachangestellter ist während der Behandlung zu jeder Zeit möglich.
- Es werden ausschließlich nur die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet.

Ärztliche Dokumentation:

Die ärztliche Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Diagnose und Indikation für die Balneophototherapie.
2. Verlauf und Ergebnis anderer vorangehender therapeutischer Ansätze.
3. Ausführlicher Ausgangsbefund mit PASI-Wert (ermittelt anhand einer Rechenanleitung des PASI Scores). Die zur Errechnung des PASI-Wertes erforderlichen Angaben (Erythem, Infiltration, Schuppung, je nach Schweregrad nach Körperregion (Kopf, Arme, Rumpf, Beine) und befallene

Fläche je Körperregion) oder ein ausgefüllter PASI-Erhebungsbogen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Durchgeführte Patientenaufklärung.
5. Angewendetes Balneophototherapie-Verfahren.
6. Angewendete Dosis (z.B. in J/cm²) oder Bestrahlungszeit und Behandlungsdatum.
7. Behandlungsverlauf (insbesondere Nebenwirkungen, Überschreitungen der Erythemschwelle und andere Hautreaktionen).
8. Nach Abschluss einer Bestrahlungsserie sind die kumulative UV-Dosis und die Anzahl der Behandlung festzuhalten.
9. Befund nach Abschluss des Behandlungszyklus mit PASI-Wert (ermittelt anhand der Rechenanleitung des PASI-Scores).

Erklärungen und Hinweise

- Mir ist bekannt, dass ich die **ärztlichen Dokumentationen** gemäß § 7 der Vereinbarung auf Verlangen der KV Hessen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen habe.
- Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass die nach § 8 der Vereinbarung festgelegte Anforderung für das/die von der Genehmigung umfasste(n) Verfahren erfüllt werden. Wird die Auflage nicht erfüllt, so ist die Genehmigung zu widerrufen.
- Als **Auflage zur Aufrechterhaltung** der Genehmigung, besteht die Verpflichtung der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- Die KV Hessen führt gemäß § 8 der Vereinbarung **jährlich Stichprobenprüfungen** zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel durch. Dabei werden mindestens 20 % der abrechnenden Ärzte in diese Stichprobenprüfung einbezogen. Auf Anforderung werden die aktuell gültigen Nachweise oder Bescheinigungen über die Wartung vorgelegt.
- Können die Nachweise vom Arzt nicht **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** erbracht werden, erfolgt eine nochmalige Aufforderung durch die KV Hessen. Können die Nachweise auch dann innerhalb der Frist von einem Monat nicht erbracht werden, ist die Genehmigung **zu widerrufen**.
- Besteht trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen **begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung**, so kann die KV Hessen die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Dasselbe gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.
- Ich bin einverstanden, dass die KV Hessen die zuständige Qualitätssicherungskommission gemäß § 9 Abs. 5 der Vereinbarung **beauftragen kann**, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin **zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen**.
- Mir ist bekannt, dass die Ausführung und Abrechnung eines der in § 1 der Vereinbarung genannten Verfahren der Balneophototherapie nach der Vereinbarung und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung **erst nach Erteilung der Genehmigung für das betreffende Verfahren durch die KV Hessen zulässig ist**.

- Mir ist bekannt, dass ich **Änderungen** hinsichtlich meiner Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistung BALNEOPHOTOTHERAPIE bezüglich der apparativen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie **unverzüglich der Abteilung Qualitätssicherung mitzuteilen** habe.

- **Hinweis für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben:**

Eine Genehmigung zur Abrechnung der beantragten Leistungen kann nur im Rahmen der ausgesprochenen Ermächtigung wirksam werden.

- **Ich versichere, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der beantragten Genehmigung im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit führen können.**

.....
Datum	Unterschrift des Antragsstellers	ggf. Praxisstempel

Gilt nur für angestellte Ärzte:

.....
Datum	Unterschrift des ärztlichen Leiters MVZ (Institut/Klinik/Krankenhaus) bzw. Unterschrift des anstellenden Arztes	Stempel